



AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. **AMFT^{inside} AMFT-Fachseminar am 24. April 2025 in Obeltsham – JETZT ANMELDEN!**
2. **AMFT^{inside} Preisumrechnung veränderlicher Preise nach ÖNORM B 2111**
3. Hagelschutz in der Baupraxis
4. OGH-Entscheidung zur Korrektur der Schlussrechnung
5. Reparaturverglasung: Ausführung wie im Bestand?
6. Die Frage der Diskriminierung von Material
7. Innovation statt Stillstand
8. Arbeitsunfall - Haftung des Dienstgebers
9. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2025
10. Visuelle Beurteilung von Oberflächen auf Aluminium- und Stahlbauteilen im Fenster- und Fassadenbau
11. Handwerk 2025 als Leitmesse
12. FMTI-Wissenstransfer Webinar "Cybersecurity & Künstliche Intelligenz"
13. Aktuelles aus der Normung
14. Baukostenveränderungen Jänner 2025

1. **AMFT^{inside} AMFT-Fachseminar am 24. April 2025 in Obeltsham – JETZT ANMELDEN!**



Termin: 24. April 2025

Ort: gbd Lab GmbH, Obeltsham 15, 4673 Gaspoltshofen (OÖ)

Kooperationspartner:

- [gbd Lab GmbH](#), Obeltsham 15, 4673 Gaspoltshofen
- [Aluminium Fenster Institut \(AFI\)](#), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- [Hermann Otto GmbH](#), Krankenhausstraße 14, 83413 Fridolfing, Deutschland
- [ALUKÖNIGSTAHL](#), Goldschlagstraße 87-89, 1150 Wien
- [WICONA by Hydro](#), Wallerseestraße 49, 5201 Seekirchen am Wallersee

Programm: praxisbezogene Informationen & Branchenaustausch

- Metallbaurelevante Informationen zur „EU-Bauproduktenverordnung“^{NEU} (Dipl.-Ing. Heinz Pfefferkorn, gbd Lab GmbH)
- Neues AMFT-Merkblatt BV01 „Zusammenfassung Anforderungen an das Brandverhalten von Vorhangfassaden“ (Anton Resch, AMFT)
- Kleben und Dichten im Metallbau (Vortragender angefragt, Hermann Otto GmbH)
- Bau auf Alu! Das AFI zeigt wie - Marke(ting), Kommunikation und Netzwerk (Agnes Hartl, MA, Aluminium-Fenster-Institut)
- Vorortprüfungen bei Fenster und Fassaden – Zweckdienliche Hinweise für Unternehmer (Dipl.-Ing. Heinz Pfefferkorn, gbd Lab GmbH)
- Ein **Höhepunkt** wird eine **LIVE - Einbruchs- und Hagelwiderstandsprüfung** bei der gbd-Prüfstelle Obeltsham **exklusiv für unsere Gäste** sein!
- Ausklang mit der ausgiebigen Gelegenheit zum geselligen Zusammensein, Austausch und Netzwerken – für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, melden Sie sich so früh wie möglich an!

Tagungsgebühren (inkl. Verköstigung während der Veranstaltung und beim Ausklang)

Mitglied der AMFT: kostenfrei

AFI-Lizenznehmer: € 89,-

Nicht-Mitglied: € 129,-

⇒ [Anmeldung](#) (Anmeldeschluss: **15. April 2025**)

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: [AMFT-Fachseminar 2025](#)

Sie können die Informationen gerne an Interessierte weiterleiten.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

[nach oben](#)

2. AMFT^{inside} Preisumrechnung veränderlicher Preise nach ÖNORM B 2111

Lieferengpässe und Preissteigerungen beschäftigten in Pandemiezeiten die gesamte Baubranche. Aber auch jetzt ist die Preismrechnung für unsere Branche immer wieder ein aktuelles Thema.

Neben den Möglichkeiten Angebote zu befristen, sich Materialpreise vom Händler vertraglich bindend zu sichern, stellt die aufgezeigte Variante der vertraglichen Vereinbarung von veränderlichen Preisen samt der verbundenen Preisleitung eine faire Möglichkeit für die Abfederung von Preisschwankungen dar. Aufgrund der zumeist längeren Ausführungsfristen werden bei Bauprojekten zwischen den Vertragspartnern üblicherweise veränderliche Preise vereinbart. Gerade in Zeiten in denen preisbestimmende Kostenanteile einer starken Preisschwankung unterworfen sind, sind veränderliche Preise das beste Mittel, veränderte Kosten zur Kalkulationsgrundlage umzurechnen und den Gegebenheiten anzupassen.

Die AMFT hat ein Informationsblatt (im Anhang) mit relevanten Facts und einem How-to rund um die Preismrechnung veränderlicher Preise nach ÖNORM B 2111 für Sie erstellt.

[nach oben](#)

3. Hagelschutz in der Baupraxis

Österreich war schon immer bekannt für seine wechselhaften Wetterbedingungen. Durch den Klimawandel nehmen die extremen Wetterphänomene noch mehr zu. Besonders Hagel stellt eine ernste Bedrohung für Dächer dar, weil er erhebliche Schäden an der Dachstruktur verursachen kann. Wie lassen sich Dächer in der Praxis hagelsicher gestalten?



Hagelschäden stehen in der Schadensbilanz bei Naturgefahren regelmäßig an erster Stelle und richten verheerende Schäden – vor allem an Dächern – an. © iStock / Getty Images Plus / Jurkos | Mit dem interaktiven Webservice Hora (www.hora.gv.at) können ganz einfach alle "Einwirkungen auf Tragwerksplanung" in Bezug auf Schnee, Wind, Erdbeben und Hagel abgefragt werden. © www.hora.gv.at | Die Hagelbeschussanlage demonstriert die Wucht eines Hagelaufpralls auf Dachziegel der Hagelwiderstandsklasse 5. © Birgit Tegtbauer | Die Suche nach hagelresistenten Baumaterialien ist online im Hagelregister unter www.hagelregister.at kostenlos und einfach möglich. © www.hagelregister.at

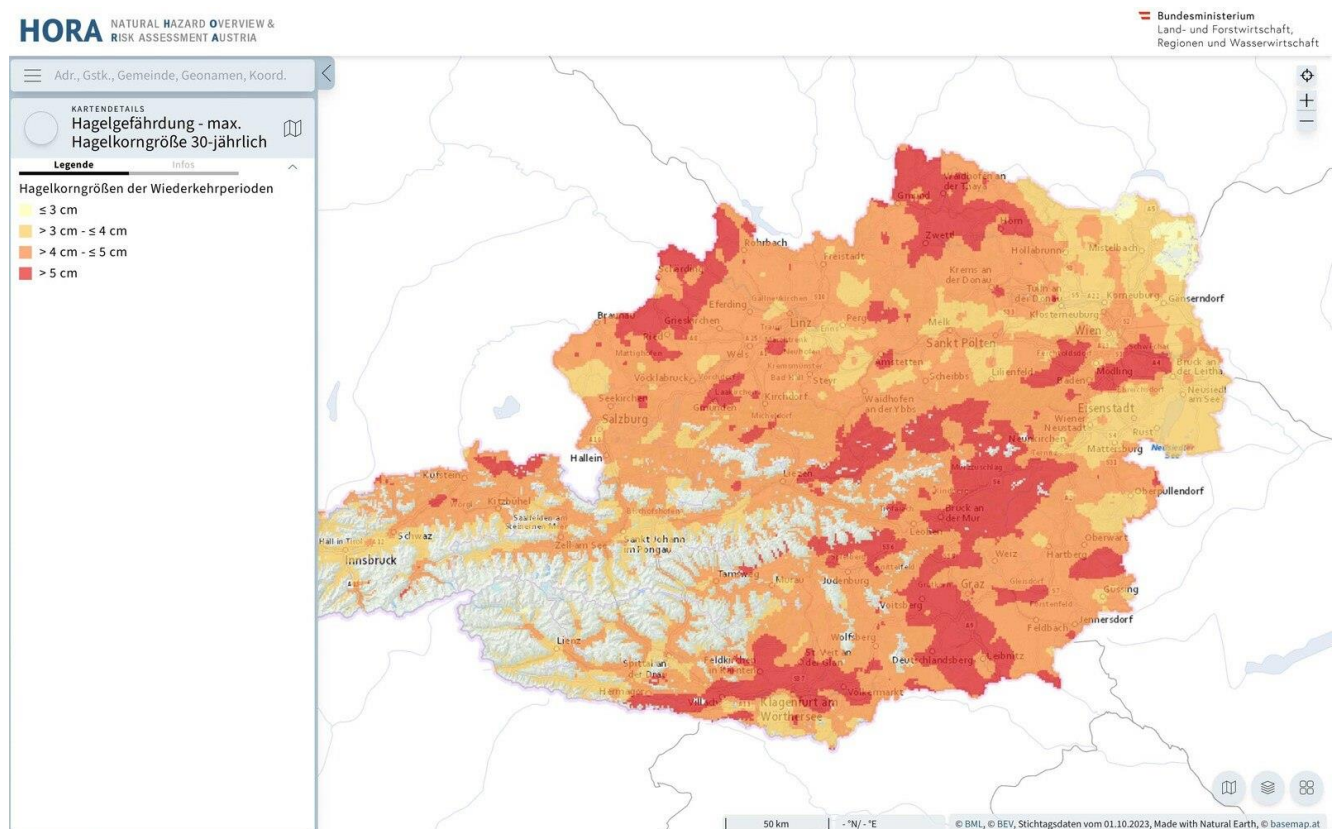
Angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Hagelstürmen, die durch den Klimawandel noch verstärkt werden, wird es immer wichtiger, Dächer vor Schäden zu schützen. Auch die Versicherungen schlagen Alarm: Allein im Jahr 2021 verursachten Hagelereignisse in Österreich eine Schadenssumme von rund 1,1 Mrd. Euro. "Hagel stellt in Österreich eine ernstzunehmende Bedrohung vor allem für Sachgüter und Gebäude dar und hat mittlerweile in punkto Sachschäden sogar eine dominierende Rolle unter den Naturgefahren eingenommen", informiert das Elementarschaden Präventionszentrum (EPZ). Hans Starl, langjähriger Mitarbeiter und Materialprüfer am Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung (IBS) Linz und seit kurzem selbstständig tätig mit seiner Kawumms Naturgefahrenmanagement GmbH, bestätigt: "Hagel ist eine Naturgefahr in Österreich, die

jährlich – mittlerweile beinahe konstant mit derzeit steigender Tendenz – viele Millionen Euro an Gebäudeschäden verursacht. Mit ein Grund dafür ist, dass es inzwischen alle Siedlungsräume in Österreich betreffen kann.“

Von der Bedrohung Hagel betroffen sind grundsätzlich alle Gebäude, das Ausmaß der Gefährdung unterscheidet trotz der Ausweitung nach Regionen. Fest steht: Das Dach stellt durch seine exponierte Lage immer den am meisten gefährdeten Teil des Gebäudes dar. “Dabei ließen sich Schäden vielfach vermeiden oder zumindest reduzieren, wenn entsprechende Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Hagel ergriffen würden“, ist man beim EPZ überzeugt. Einen wesentlichen Teil der Prävention sehen die Expert*innen in der Sensibilisierung der Bevölkerung selbst und natürlich der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich der Möglichkeiten des Hagelschutzes am Gebäude.

Wie funktioniert nun Hagelschutz in der (Bau-)Praxis? Im ersten Schritt sollte die Hagelgefährdung des Standorts überprüft werden, unabhängig davon, ob es sich um ein Neubauprojekt oder um Renovierungen bzw. Anpassungen bestehender Gebäude handelt. Um die Hagelgefährdung fest-zustellen, müssen die spezifischen Standortbedingungen geklärt werden. Das interaktive Webservice Hora (Hazard Overview and Risk Assessment / Gefahrenüberblick und Risikomanagement) hora.gv.at wird laufend weiterentwickelt und zeigt seit Frühjahr 2024 für jeden Punkt in Österreich mit einer Genauigkeit von ein mal ein Kilometer die Wiederkehrperioden (zehn, 20 und 30 Jahre) von Hagelunwettern und die maximalen Hagelkorngrößen an. “Die für Österreich vorhandene Hagelgefährdungskarte in Hora stellt in Europa derzeit den aktuellsten Stand der Technik in diesem Bereich dar und bildet eine zuverlässige Grundlage standort-basiert eine gefahrenangepasste Bauweise bezogen auf Hagelschlag auszuführen“, erklärt Hans Starl.

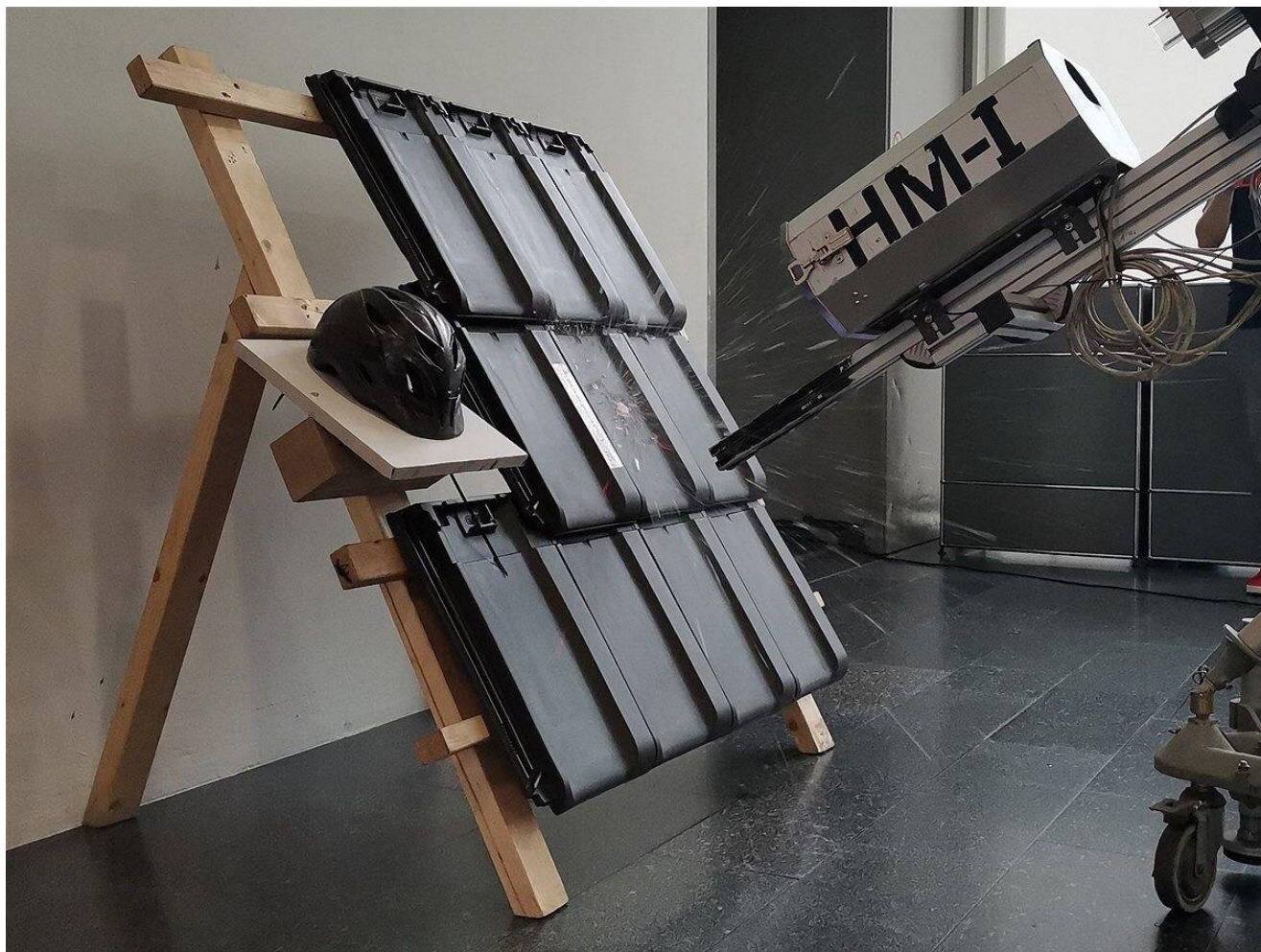
Die Abfrage für alle Naturgefahren (Hochwasser, Windsturm, Schneedruck, Hagel etc.), die in der Hora-Plattform enthalten sind, können unkompliziert mittels dem sogenannten Hora-Pass als Zusammenfassung downgeloadet werden und geben auf einer Seite einen umfangreichen Überblick über die am jeweiligen Standort zu erwartenden Naturgefahren. Sind Gebiete rot dargestellt, ist mit Hagelkörnern von fünf Zentimetern Durchmesser und mehr zu rechnen. Das betrifft beispielsweise alle 20 bis 30 Jahre große Teile der nördlichen und südlichen Steiermark sowie Teile Kärntens. Orange eingefärbt werden Gebiete, in denen mit einer Hagelkorngröße von immerhin noch drei bis fünf Zentimetern zu rechnen ist.



Mit dem interaktiven Webservice Hora (www.hora.gv.at) können ganz einfach alle © www.hora.gv.at

Sobald die Hagelgefährdung des Standorts ermittelt wurde, ist es ratsam, für den Bau hagelresistente Materialien auszuwählen. Hersteller können ihre Baumaterialien auf Hagelresistenz testen lassen, um deren Widerstandsfähigkeit zu bestimmen. Die Zuordnung erfolgt anhand des Durchmessers eines Hagelkorns, dem das Material bei einem Testaufprall standhält. Diese Prüfung führt zur Einteilung in Hagelwiderstandsklassen (HW), die von HW 1 bis HW 5 reichen.

Eine Hagelprüfung ist spannend! Hans Starl, der viele Jahre hunderte Prüfungen durchgeführt hat, erzählt vom Ablauf: "Mit der Hagelsimulationsmaschine werden die genormten, im Labor hergestellten Eiskugeln bis zu einem Durchmesser von 80 mm pneumatisch auf eine Auftreffgeschwindigkeit über 200 km/h gebracht. Die Geschwindigkeiten entsprechen den natürlichen Fallgeschwindigkeiten von Hagelkörnern ähnlicher Durchmesserklassen." Der Aufbau der Probekörper wird gemäß den Herstellerangaben als Systemprüfung, meist mit über einem Quadratmeter Probekörpergröße, durchgeführt – mit zugehörigen Befestigern oder Anschlüssen an Ecken, sofern diese nicht einfach demontierbar sind. "Ein Beispiel ist die Gebäudekante bei einem Wärmedämmverbundsystem – sie muss geprüft werden, da sie nicht einfach ausgebaut werden kann", erklärt Hans Starl. Ortungsteine bzw. -ziegel werden z. B. nicht geprüft, da sie ziemlich einfach ersetzt werden können, und wenn sie durch Hagel abbrechen, kann nicht direkt Wasser ins Gebäude gelangen. "Viele Hersteller prüfen sie aber trotzdem, damit sie wissen, wie gut oder nicht sie im Vergleich zur Fläche sind und um ihr Produkt bestmöglich zu kennen", erzählt der Prüfer.



Die Hagelbeschussanlage demonstriert die Wucht eines Hagelaufpralls auf Dachziegel der Hagelwiderstandsklasse 5. © Birgit Tegtbauer

Wird der Probekörper nun durch den Beschuss mit einer bestimmten Kugelgröße bei entsprechender Geschwindigkeit beschädigt, wird ein neuer Probekörper oder eine unbeschädigte Stelle des Probekörpers mit der Kugelgröße und der entsprechenden Geschwindigkeit der nächsttieferen Klassengrenze beschossen. Bleibt der Probekörper unbeschädigt, wird der Versuch auf vier weiteren, den schwächsten Stellen am Probekörper oder an neuen Probekörpern ausgeweitet. Insgesamt gibt es zwischen 30 und 50 Beschüsse. Bleiben die Probekörper nach dem Beschuss unbeschädigt, kann das Bauteil der entsprechenden Hagelwiderstandsklasse zugeordnet

werden. "Die Schwachstellen bzw. kritischen Stellen bei den verschiedenen Bauteilfunktionen können an verschiedenen Stellen liegen. Deshalb kann es mehrere Schwachstellen auf einem Probekörper geben", so Hans Starl.

Bei den Hagelprüfungen gibt es kein "Durchgefallen". Das Ergebnis ist immer eine Hagelwiderstandsklasse (Hagelwiderstand in Zentimeter) je Bauteilfunktion. Die Bauteilfunktionen, die angegeben werden, sind:

- **Aussehen:** das optische Kriterium. Das Aussehen eines Bauteils beschreibt die Ästhetik, die im Fall einer Beschädigung aber keine relevante Auswirkung auf die Funktionalität des Bauteils hat. Zum Beispiel können Blechelemente an Fassade und Dach Dellen aufweisen, sind aber immer noch wasserdicht.
- Bei der **Funktionalität** sieht es anders aus: Das Bauteil erfüllt eine oder mehrere Funktionen. Für jede Bauteilfunktion muss die Energie der Hagelwiderstandsklasse ermittelt werden, ab welcher das Bauteil beschädigt wird. Folgende Bauteilfunktionen werden in den Prüfbestimmungen berücksichtigt: Wasserdichtheit, Lichtdurchlässigkeit, Lichtabschirmung und Mechanik.

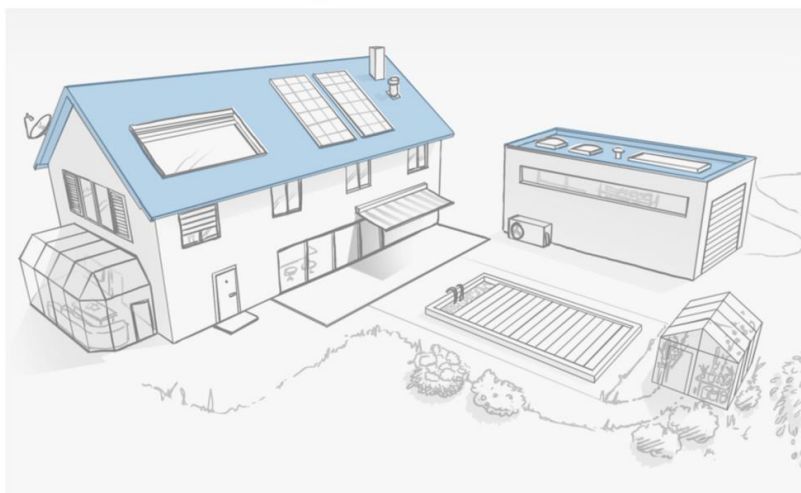
Beispielsweise beschreibt die Klasse HW 1 die Resistenz bei einem 10 mm Hagelkorn, HW 2 bei 20 mm, HW 3 bei 30 mm, bis Klasse HW 5 bei einem 50 mm Hagelkorn. Eine Klassifizierung in der Hagelwiderstandsklasse HW 3 bedeutet somit, dass das Bauprodukt beim Aufprall eines Hagelkorns von 30 mm Durchmesser schadenfrei bleibt.

"Mit gemäß den im D-A-CH-Raum anerkannten Hagelschlagprüfungen können Schadenbilder und Versagensmechanismen von realen Hagelschäden an Bauprodukten sehr realitätsnah und reproduzierbar nachgestellt werden", sagt Hans Starl. Das Resultat der Hagelprüfung ist der Eintrag im Hagelregister, wo die Klassifizierung bzw. Anerkennung publiziert wird und für Werbung bzw. den Nachweis des Prüfergebnisses Gültigkeit hat und frei zugänglich ist.

HAGELREGISTER

Bitte wählen Sie Ihre Sucheinstellungen, um hagelgeprüfte Produkte zu finden.

Gebäudeteil (Mehrfachauswahl möglich)



- ^ Dachhaut
 - ☐ Ziegel 72 Produkte
 - ☐ Kunststoffplatten 39 Produkte
 - ☐ Dichtungsbahnen (Systemprüfung) 33 Produkte
 - ☐ Dichtungsbahnen (Materialprüfung) 17 Produkte
 - ☐ Dünobleche 5 Produkte
 - ☐ Faserzementplatten 5 Produkte
 - ☐ Betondachsteine 4 Produkte
 - ☐ Sandwichpaneele 4 Produkte
 - ☐ Flüssigkunststoff-Abdichtung 2 Produkte
 - ☐ Schindeln 1 Produkt
- ✓ Dachlichteinsätze
- ✓ Energiesysteme
- ✓ Dachsonderbauteile
- ✓ Fassade
- ✓ Verglasung Fassade
- ✓ Beschattung
- ✓ Schwimmbadabdeckungen

Erweiterte Suche (optional) ▼

SUCHEN

[Sucheinstellungen zurücksetzen](#)

Die Suche nach hagelresistenten Baumaterialien ist online im Hagelregister unter www.hagelregister.at kostenlos und einfach möglich.

© www.hagelregister.at

In dem im D-A-C-H-Raum anerkannten Hagelregister hagelregister.at werden alle Bauteile transparent, vergleichbar und standardisiert publiziert. Jede*r Konsument*in, Planer*in und Verarbeiter*in hat objektive Vergleichsmöglichkeiten, welche Resistenz die einzelnen Bauprodukte in Bezug auf Hagelschlag aufweisen und kann diese entsprechend wählen. Anhand eines interaktiven Gebäudes können einfach und intuitiv die gesuchten Bauma-

terialien bzw. Produkte angeklickt werden (z. B. Dach, Fassade, Beschattung etc.). Über die erweiterte Suchoption können Produkte zusätzlich nach ihrer Hagelwiderstandsklasse, dem Hersteller oder dem konkreten Produktnamen gesucht werden.

Mit geeigneten, geprüften Materialien, die der Hagelgefährdung der Region entsprechen, ist bestmögliche Hagelprävention realisierbar. Wichtig ist: "Hagelschutzmaßnahmen an Gebäuden müssen permanent vorhanden sein, denn für eine Reaktion vor dem Ereignis ist meist keine Zeit", so Hans Starl. So gut ein Gebäude auch vor Hagel und anderen Naturgewalten geschützt ist, ist es dem Naturgefahren-Experten wichtig zu betonen: "Unabhängig vom Gebäudeschutz ist es unumgänglich, dass der Personenschutz während einem Hagelereignis höchste Priorität hat, da Hagelkugeln mit fünf Zentimeter oder mehr bei erwachsenen Personen zu schweren Verletzungen führen bzw. lebensbedrohliche Folgen haben können."

Weiterführende Informationen

- hora.gv.at
- hagelregister.at
- elementarschaden.at
- ibs-austria.at
- kawumms.at

Von: Birgit Tegtbauer, Dach Wand & Glas

Quelle: www.handwerkundbau.at/bauen/hagelschutz-fuer-daecher-der-praxis-54398

[nach oben](#)

4. OGH-Entscheidung zur Korrektur der Schlussrechnung

In seiner Entscheidung vom 19. September 2024 (9 Ob 50/23b) traf der OGH wichtige Klarstellungen zum Vorbehalt zur Korrektur der Schlussrechnung. Der Fall betraf Streitigkeiten zwischen den Parteien über Mehrkosten aufgrund von Baustellenverzögerungen.

Sachverhalt

Die Parteien stritten über Mehrkosten, die durch Baustellenverzögerungen entstanden waren. Die Klägerin hatte diese Mehrkosten nach Zeiträumen und Stundenanzahl aufgeschlüsselt und inhaltlich konkretisiert (Kontroll-, Koordinierungs- und Organisationsverpflichtungen, Einsicht in die Projektmanagementplattform etc.).

Die Klägerin kündigte diese Mehrkosten mehrfach an und nahm sie in die Schlussrechnung auf. In der Korrespondenz, in der die Beklagte die vollständige Zahlung ablehnte, wies die Klägerin darauf hin, dass sie die Mehrkosten vorsorglich angemeldet und das entsprechende Schreiben mit der Schlussrechnung übermittelt hatte. Trotzdem lehnte die Beklagte die Zahlung ab und korrigierte die Schlussrechnung, indem sie zwei Positionen strich. Die Klägerin kündigte daraufhin rechtliche Schritte an.

Ausführungen des OGH

Ausreichender Vorbehalt: Aufgrund der eingeschränkten Streitpunkte und der vorherigen Korrespondenz war für die Beklagte klar erkennbar, gegen welche Positionen sich der Vorbehalt richtete.

Begründung des Vorbehalts: Der OGH stellte klar, dass die Verpflichtung zur schriftlichen Begründung des Vorbehalts keine unnötigen Hürden aufstellen darf. Es genügt, wenn die Ansprüche erkennbar individualisiert sind und der Standpunkt des Werkunternehmers erkennbar wird. Eine Begründung muss nicht zwingend im Vorbehalt selbst enthalten sein; auch der Verweis auf bereits bekannte, frühere Unterlagen ist ausreichend. Fehlt eine Begründung, führt dies nicht zur Verfristung des Werklohnanspruchs, solange dem Werkbesteller klar ist, warum der Werkunternehmer auf seiner Restforderung besteht – etwa aufgrund von Gesprächen über die Abstriche.

Eine schriftliche Erklärung, dass der Werkunternehmer „die Abstriche beeinspruche“ und „die Korrekturen falsch seien“, stellt meist keinen begründeten Vorbehalt dar. Eine Bezugnahme auf ein spezifisches, datiertes Schreiben wurde jedoch als ausreichend erachtet. Ein allgemeiner Verweis auf den geführten Schriftverkehr über die nicht anerkannten Abrechnungsdifferenzen genügt jedoch nicht.

Punkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110 regelt zwei Fälle: Zum einen, dass Forderungen, die nicht in der Schlussrechnung enthalten sind, nachträglich geltend gemacht werden. Zum anderen, dass die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag abweicht. Der Zweck dieser Bestimmung ist es, rasch Klarheit über die Abrechnung zu schaffen. Eine ‚ÖNORM-Verfristung‘ tritt nicht ein, wenn dem Werkbesteller klar ist, warum der Werkunternehmer auf seiner Restforderung besteht.

Fehlende nachträgliche Vorbehalte: Das Unterlassen eines nachträglichen Vorbehalts wird als Abstandnahme von zuvor erklärten Vorbehalten gewertet. Vor der Schlussrechnung oder der Annahme der davon abweichenden Schlusszahlung abgegebene Erklärungen reichen nicht aus, um einen Vorbehalt zu begründen. Andernfalls würde die ÖNORM-Bestimmung ihrer Zielsetzung nicht gerecht werden, weil dann jeder zuvor im Verlauf des Bauvorhabens geäußerte Vorbehalt geprüft werden müsste.

Fazit

Die Entscheidung des OGH verdeutlicht, dass die Anforderungen an die schriftliche Begründung eines Vorbehalts nicht überspannt werden dürfen. Ziel der einschlägigen ÖNORM-Bestimmung ist es, Klarheit über die Abrechnung zu schaffen. Entscheidend ist, dass der Werkbesteller erkennt, warum der Werkunternehmer auf seiner Restforderung besteht. Eine fehlende schriftliche Begründung führt nicht zur Verfristung, wenn der Werkbesteller dennoch nachvollziehen kann, warum der Werkunternehmer auf seiner Restforderung besteht.

Von: Mag. Mathias Ilg

Quelle: www.mplaw.at/publikationen/ogh-klaert-streit-ueber-mehrkosten

[nach oben](#)

5. Reparaturverglasung: Ausführung wie im Bestand?

Dem Glassachverständigen Frank Kleeberg werden einige Fragen immer wieder gestellt: Kann ich im Fall einer Reparatur gleich wie im Bestand ausführen? Bin ich in der Hinweispflicht, wenn eine Verglasung nach heutigem Stand nicht entspricht? Werden die Mehrkosten für Ausführungsänderungen von der Versicherung übernommen? Manchmal ist es gar nicht so einfach, die passende Regel aufzustellen.

Auftrag

Gemeldet wurde ein Versicherungsschaden, Glasbruch durch Sturm an einer Lichtkuppel.

Bestand

Carport, Bauweise Holzbau, Flachdach mit einer mittig aufgesetzten Lichtkuppel, gesamte Länge in Giebelform ausgeführt, grundsätzlich wie ein gleichschenkliges Dreieck. Soweit auf den ersten Blick ersichtlich, handelt es sich um eine linienförmige Verglasung, an den Stößen mit Deckleisten aus einem Flachmaterial ausgeführt (siehe Bild 1).

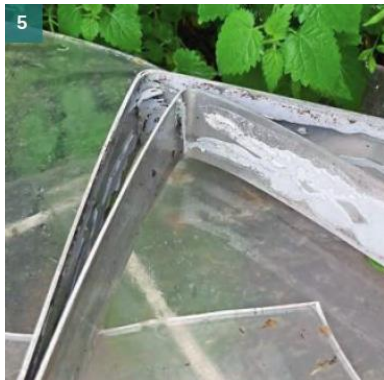


Sachlage

Die Schadenbilder zeigten ein untypisches Bruchbild für hierfür in Frage kommende Verglasungen. Zum einen zeigten sich Löcher in der Fläche und zum anderen Rissbildungen, ausgehend von den als Abdeckung ausgeführten Flachleisten. Teilweise wurden die Felder vom Sturm heruntergerissen. Als Abdeckung der Oberlichte wurde kein Glas, sondern Kunststoff verwendet (Bilder 2, 3 und 4).



Bei der weiteren Untersuchung kam zum Vorschein, dass diese Konstruktion vor ca. 15 Jahren in Eigenregie errichtet wurde. Die gesamte Konstruktion bestand nur aus drei Stück 90 Grad gebogener Kunststofffelder, die mit einem silikonähnlichen Klebstoff auf die Holzkonstruktion verklebt wurden. Die vermeintlichen Deck- bzw. Klemmleisten dienten grundsätzlich nur dazu, die unansehnlichen Klebeflächen optisch zu kaschieren (Bild 5).



Ein örtlicher Glasfachbetrieb wurde um die Erstellung eines Kostenvoranschlags für die Sanierung gebeten. Dieser wurde erwartungsgemäß so ausgeführt, wie man es ausführen sollte. Angeboten wurde eine mehrteilige Verbundscheibensicherheitsverglasung in VSG/TVG und fachgerechte Dachverglasungsprofile. Natürlich war dafür die Preisgestaltung merklich höher als die Reparatur nach Bestand – doch wer würde diese Arbeit so ausführen und dafür noch die Haftung übernehmen?

Aus OIB 1 wird für solche Fälle gerne folgender Satz zitiert: „Bei Änderung an bestehenden Bauwerken mit Auswirkung auf bestehende Tragwerke sind für die bestehenden Tragwerksteile Abweichungen vom aktuellen Stand der Technik zulässig, sofern das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.“

Ist diese Ausführung mit geklebtem Kunststoff hier nun ein rechtmäßiger Bestand? Ist das hier überhaupt anzuwenden, da wir ja am Tragwerk, der Holzkonstruktion, nichts verändern?

Das lässt sich nicht so einfach beantworten, und in meiner hierfür begrenzten Bearbeitungszeit war das auch nicht möglich. Versichert war grundsätzlich der Bestand, doch das sich hierfür keine Firma finden ließ, verwundet mich gar nicht.

Ich wurde dennoch beauftragt, eine solche Reparatur zu kalkulieren, um eine Preisbasis für die erforderliche Festlegung der Schadenhöhe zu erreichen. Dem Versicherungsnehmer wurde das als Schadendeckungsanteil angeboten. Die Differenz zur Ausführung neu mit einer fachgerechten Dachverglasung muss er selber tragen.

Fazit

Grundsätzlich trage ich diese Entscheidung mit, da die Ausführung im Bestand seinerzeit schon „fraglich“ war und auch nicht alle Beschädigungen auf die Einwirkung von Hagel zurückzuführen sind. Kunststoffglas verliert im Laufe der Zeit durch Sonneneinstrahlung ihre Weichmacher, der Kunststoff wird spröde und bricht dadurch schneller.

Dass diese Konstruktion so lange gehalten hat, obwohl sie ständig der Lasteinwirkung von Wind und Sog ausgesetzt war, ist verwunderlich.

Wenn wir als Fachleute eine Verglasung feststellen, die nach heute geltenden Regelwerken nicht mehr zulässig ist, sollten wir auch unserer Hinweispflicht nachkommen – und das am besten in Schriftform. Eine Reparatur nach Bestand auszuführen, die heute geltenden ÖNormen bzw. OIB 4 widerspricht, ist keinesfalls zu empfehlen. Versicherungen tragen, je nach Vertragsgrundlage, Aufzählungen zum Bestand, wenn es eine gesetzliche Vorschrift ist. Allerdings muss die Ausführung in vergleichbarer Form erfolgen, wie z. B. in einer Balkontür eine 2-fach MIG Float durch eine 2-fach MIG ESG zu ersetzen, nicht aber wie in unserem Fall Kunststoff mit Verbund-sicherheitsglas.

Von: Frank Kleeberg, Glasermeister und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Glaserarbeiten, Isolierglas sowie für Glaskonstruktionen und Verglasungen, www.sv-glas.at
Quelle: GLAS 01/2025

[nach oben](#)

6. Die Frage der Diskriminierung von Material

Ein Auftraggeber verlangte in einer Ausschreibung Abwasserrohre aus Steinzeug oder Beton - aus Nachhaltigkeitsgründen. In einem daraus resultierenden Rechtsstreit stellte der EUGH klar: so einfach geht das nicht. Es bedarf bestimmter Kriterien, um bestimmte Materialien zu verlangen.

Ein wesentlicher Ausfluss dieser Verpflichtung ist das Verbot der Bevorzugung oder Diskriminierung in technischen Spezifikationen: In einer Ausschreibung darf nicht auf bestimmte Materialien oder Produkte, Verfahren, Patente etc. verwiesen werden, „wenn dadurch bestimmte Unternehmer oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden“. Allerdings ist das ausnahmsweise dann zulässig, wenn das zur Beschreibung des Auftragsgegenstands notwendig ist und mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen wird.

Der Stein des Anstoßes

Der Europäische Gerichtshof hatte nun einen Rechtsstreit in dieser Frage zur Vorlage erhalten. Es ging um einen Auftraggeber, der Abwasserrohre aus Steinzeug oder aus Beton verlangte, ohne weitere Begründung dafür. Ein Hersteller von Kunststoffrohren beschwerte sich dagegen. Im Gerichtsverfahren begründete der Auftraggeber seine Einschränkung auf Steinzeug oder Beton damit, dass das „unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten legitim“ wäre.

Der EuGH sagte dazu zunächst, dass die Auftraggeber schon über einen weiten Ermessensspielraum verfügten, weil sie (logischerweise) ihren Bedarf am besten kennen; aber sie dürfen den Wettbewerb eben „nicht in ungerechtfertigter Weise behindern“.

Eine Einschränkung auf (z.B., wie im Anlassfall) ein bestimmtes Material sei nur zulässig, wenn sich dies „zwangsläufig aus dem Auftragsgegenstand ergibt“. Da dies eng auszulegen und im Anlassfall keine Zwangsläufigkeit erkennbar gewesen sei, und da die Festlegung auf Steinzeug bzw. Beton ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ einen Ausschluss von Kunststoff als Material bedeutete, sei eine vergaberechtswidrige Ausschreibung vorgelegen.

Was bedeutet Zwangsläufigkeit?

Der EuGH führte sodann Beispiele an, in denen sich eine „zwangsläufige“ Einschränkung von technischen Spezifikationen aus dem Auftragsgegenstand ergeben könnte, und zwar, „wenn es auf der vom öffentlichen Auftraggeber angestrebten Ästhetik oder der Notwendigkeit beruht, dass ein Bauwerk sich in seine Umgebung einfügt“; oder, wenn es aufgrund einer „Leistungs- oder Funktionsanforderung zwangsläufig erforderlich“ sei, aus einem bestimmten Material bestehende Waren zu verwenden. Dann käme „nämlich keine auf einer anderen technischen Lösung beruhende Alternative in Betracht.“ (Anmerkung: Eine „Leistungs- und Funktionsanforderung“ darf natürlich nicht mit dem Ziel festgelegt werden, bloß wiederum z.B. bestimmte Materialien zu bevorzugen).

Letztlich beschrieb der EuGH nochmals deutlich, wie im Hinblick ein bestimmtes Material auszuschreiben ist: Es darf ein bestimmtes Material vorgesehen werden, wenn es sich „zwangsläufig aus dem Auftragsgegenstand ergibt“ (dann darf der Auftraggeber dieses Material sogar zwingend vorschreiben, also ohne den Zusatz „oder gleichwertig“); wenn dies nicht der Fall ist, dann muss entweder von der Erwähnung eines bestimmten Materials überhaupt abgesehen werden, oder es wird zusätzlich zur Erwähnung von einem oder mehreren Materialien der Zusatz „oder gleichwertig“ hinzugefügt.

Nachhaltigkeit reicht nicht aus

Zur Argumentation des Auftraggebers im Gerichtsverfahren, dass die Materialbeschränkung aus Nachhaltigkeitsgründen zulässig gewesen wäre, nahm der EuGH nicht Stellung; er sah das also offensichtlich nicht als zulässige Begründung an. Das hätte vielleicht anders sein können, wenn schon in der Ausschreibung Nachhaltigkeitsparameter (etwa im Sinne der vorher erwähnten Leistungs- und Funktionsanforderungen) festgelegt gewesen wären, die Kunststoffrohre nicht einzuhalten vermögen. Die bloße nachträgliche Behauptung von Nachhaltigkeitsgründen alleine reichte aber dem EuGH nicht aus.

Von: Mag. Thomas Kurz, Rechtsanwalt bei Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Quelle: www.handwerkundbau.at/betrieb/service/stein-oder-kunststoff-die-frage-der-diskriminierung-von-material

[nach oben](#)

7. Innovation statt Stillstand

„Wenn ich mir etwas nicht vorstellen kann, kann ich es nicht bauen. Ich konnte es mir vorstellen – somit war klar: Wir schaffen das!“ so Matthias Jansch über die Wendeltreppe im historischen Gebäude der Fonds der Wiener Kaufmannschaft am Schwarzenbergplatz in Wien, die der Metallbaumeister mit seinem Team gefertigt hat. Für dieses besondere Projekt wurde er im vergangenen Jahr mit dem Österreichischen Metallbaupreis in der Kategorie „Auftragsvolumen bis 100.000 Euro“ ausgezeichnet.

Die Wendeltreppe ist ein Meisterwerk hochqualitativer Handwerkskunst, sie zeigt vor allem aber auf, welche Lösungskompetenzen und Kreativität in dem Unternehmen aus Hainfeld in Niederösterreich vorhanden sind – jene Qualifikationen, die laut Univ.Prof. Dr. Markus Hengstschläger für die Zukunft unabdingbar sind. Er referierte beim 2. NÖ Zukunftstag für Gewerbe und Handwerk am 23. Jänner 2025 in Tulln zum Thema Bildung der Zukunft und appellierte eindringlich, Lösungsbegabungen zu fördern.

Lösungskompetenz braucht Lösungskultur

Die Zukunft des Gewerbes liegt laut Dr. Hengstschläger in der Individualität, Kreativität und Innovationskraft. Dazu wurde der Begriff Flexicurity kreiert, worunter eine integrierte Strategie zur gleichzeitigen Stärkung von Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt verstanden wird. Gemeint ist damit auch, dass Bewährtes bleiben darf bzw. soll, aber für jenen Anteil der Zukunft, der aus heutiger Sicht nicht vorhersehbar ist, werden andere Fähigkeiten ausschlaggebend sein.

Lösungen können per Zufall gefunden werden, überwiegend braucht es zu Beginn einer Innovationskette aber sehr wohl eine Idee – eine Disziplin, in der Österreich im Ländervergleich leider weniger gut abschneidet. Dr. Hengstschläger unterstrich, wie wichtig ein Zulassen neuer Ideen in den Betrieben wäre und regte die Unternehmer*innen an, eine Lösungskultur zu entwickeln, zu leben und Lösungsbegabungen zu fördern. Menschen müssen bestärkt werden, dass sie durch ihr Mitdenken einen wertvollen Beitrag leisten – auch wenn nicht immer alles umgesetzt werden kann. Mitarbeiter*innen brauchen eine Atmosphäre, in der Vorschläge erwünscht sind und diese geäußert werden sollen, sie dürfen erwarten, dass ihnen zugehört wird. Eine implementierte Fehlerkultur wäre ebenso empfehlenswert/angebracht und lohnend.

Diese Voraussetzungen setzen auch eine positive Energie frei, die essenziell für eine Projektarbeit ist. Die Anforderungen des Marktes sind enorm – es wird höchste Qualität, Präzision und Zuverlässigkeit erwartet. Auch Metallbauer Matthias Jansch, der vor 14 Jahren in der Garage mit seiner ersten Werkstatt startete, bestätigt die hohen Anforderungen vom Kundenwunsch über die Konstruktionsphase bis zur Fertigstellung eines Auftrages. Er ist sich der enormen Leistungsfähigkeit und engagierten Arbeit seines Teams bewusst, auf das er mit Stolz blickt. Der Metallbaupreis ist eine wertvolle Bestätigung dafür. Jansch: „Es bedarf kontinuierlicher, engagierter, fast fehlerloser Aufbauarbeit, um in unserer Branche auch die nötige Anerkennung zu finden – ich denke, das haben wir in den letzten Jahren geschafft.“ Im Metallbaubetrieb Jansch wird Lösungskultur gelebt, ergänzend wird als wichtigen Parameter eine kontinuierliche (Weiter-)Bildung in den unterschiedlichsten Bereichen erachtet.

Bildung der Zukunft

Hengstschläger unterschied in seinem Vortrag zwei Arten von Bildung – das faktenbasierte, fachliche Wissen, das „keiner Diskussion bedarf“, und den Kompetenzen, die es braucht, wenn alte Lösungen nicht mehr gehen.

Diese bedürfen der größeren Aufmerksamkeit, damit zukunftsfähige Strategien erarbeitet werden können. Menschen sollten sich ihrer Fähigkeiten bewusstwerden, die sie von Maschinen unterscheidet: Kritisches Denken, die richtigen Fragen stellen und Recherchieren können, Resilienz, Mut, Fleiß, Entscheidungsfreudigkeit.

Um gut für die Zukunft - „Komme-was wolle“ - gerüstet zu sein, wird es auch Bewertungskompetenzen, Teamfähigkeit und soziale Kompetenzen brauchen.

2. NÖ Zukunftstag für Gewerbe und Handwerk

Die Veranstaltung am 23. Jänner 2025 wurde von der ARGE der Baugewerbe initiiert, einer Kooperation aller 14 Bau-Landesinnungen der WKNÖ. Zur Information, Motivation und Inspiration gab es ein geballtes Feuerwerk von sechs Top-Vortragenden zu Zukunftsthemen der Branche, sowie vor dem Abendprogramm mit Kabarett und Netzwerken eine Keynote von Univ.Prof. MMag. Gabriel Felbermayr. Rund 600 Besucher*innen nahmen teil.

Der Sieger

Metallbauer **Matthias Jansch** erhielt den Österreichischen Metallbaupreis 2024 für eine beeindruckende Wendeltreppe, deren Konstruktion und Errichtung sich als komplexe Herausforderung erwies. Sie ist 8,5 Meter hoch und führt über zwei Geschoße unterschiedlicher Höhen. Die Treppe musste individuell maßgefertigt werden, da keine Wendelung identisch ist, das Design-Objekt passt auch nur in dieses Gebäude.

Die örtlichen Gegebenheiten machten es dazu notwendig, die Treppe vor Ort zu errichten und auch zu schweißen.

Es wurden rund 150 Einzelteile transportiert, besonders bei der Mittelsäule, die eigentlich eine aus einem Rohr geschnittene Wange ist, war Kreativität gefragt. Um Verformungen zu vermeiden, wurden Stabilisierungsspannen eingeschweißt.

Von: Doris Bracher

Quelle: METALL 01/2025

[nach oben](#)

8. Arbeitsunfall - Haftung des Dienstgebers

AUVA – Schadenersatzpflicht des Dienstgebers/Aufsehers – Höhe – Arbeitsunfall durch Verkehrsmittel

Die Unfallversicherung trifft insbesondere Vorsorge für die Erste-Hilfe-Leistung bei Arbeitsunfällen sowie für die Unfallheilbehandlung, für die Rehabilitation von Verletzten und für die Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Dazu gehört auch der Anspruch des Versicherten auf eine Verletztenrente.

Damit kann der Arbeitnehmer Ansprüche aus dem Arbeitsunfall grundsätzlich lediglich der AUVA, nicht aber seinem Dienstgeber gegenüber erheben.

Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer

Eine unmittelbare Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer bzw. bei dessen Tod gegenüber den Hinterbliebenen ist ausschließlich auf jene Fälle beschränkt, in welchen der Dienstgeber den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat.

Vorsatz des Dienstgebers liegt vor, wenn der Schaden widerrechtlich mit Wissen und Willen des Dienstgebers verursacht worden ist. Der Vorsatz muss dabei Eintritt und Umfang des Schadens umfassen.

Beruht der Arbeitsunfall hingegen auf einem fahrlässigen Verhalten des Arbeitgebers - sei es ein grob fahrlässiges Verhalten, sei es ein leicht fahrlässiges Verhalten - kann ein Schadenersatzanspruch des Dienstnehmers gegenüber dem Arbeitgeber nicht entstehen.

Achtung

Hat der Dienstgeber den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht, bleibt der Anspruch des Geschädigten gegenüber der Unfallversicherung bestehen. Der Schadenersatzanspruch des Versicherten bzw. der Schadenersatzanspruch seiner Hinterbliebenen ist um die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung vermindert.

Die AUVA ihrerseits kann in diesem Fall die von ihr an den geschädigten Dienstnehmer bzw. an die Hinterbliebenen des Dienstnehmers erbrachte Leistung vom schädigenden Dienstgeber zurückfordern.

Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber der AUVA

Hat der Dienstgeber den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, so hat er den Trägern der Sozialversicherung alle nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Leistungen zu ersetzen.

Dies gilt nicht, wenn die AUVA eine Integritätsabgeltung bezahlt, weil der Versicherte durch den Arbeitsunfall eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten hat.

Ausmaß der Beträge bei einer Haftung gegenüber der AUVA

Die Kosten der Kranken- bzw. der Unfallheilbehandlung sind mit einem Betrag abzugelten, der für jeden Tag der Dauer einer solchen Behandlung im Ausmaß des halben Krankengeldes zu leisten ist. Der Ersatzanspruch für eine durch die AUVA zu gewährende Rente bestimmt sich durch deren Kapitalwert.

Durch ein Mitverschulden des durch den Arbeitsunfall verletzten Mitarbeiters wird die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber der AUVA weder aufgehoben noch gemindert.

Tipp!

Wurde der Arbeitsunfall vom Unternehmer nicht vorsätzlich herbeigeführt, kann die AUVA auf den Ersatzanspruch gegenüber dem Arbeitgeber ganz oder teilweise verzichten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitgebers dies begründen. Damit werden existenzbedrohende Ersatzansprüche der AUVA gegenüber den Dienstgebern vermieden.

Arbeitsunfälle durch Verkehrsmittel

Die Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer bzw. bei dessen Tod gegenüber den Hinterbliebenen ist weiters dann begrenzt, wenn der Arbeitsunfall durch ein Verkehrsmittel eingetreten ist, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.

Verkehrsmittel, für die eine erhöhte Haftpflicht besteht, sind insbesondere Kraftfahrzeuge, Eisenbahnen, Seilbahnen aber auch Schlepplifte, nicht aber Planiertrauben, Gabelstapler und Pistenfahrzeuge, weil es sich bei diesen um Fahrzeuge handelt, die gerade nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind.

Der Dienstgeber haftet nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme.

Achtung

Ist der Arbeitsunfall durch den Dienstgeber vorsätzlich verursacht worden, ist die Haftung des Dienstgebers nicht mit der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme begrenzt. Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall einen darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruch geltend machen.

Schadenersatzpflicht des „Aufsehers im Betrieb“

Die geschilderten Schadenersatzansprüche der AUVA bei Fahrlässigkeit bzw. des Arbeitnehmers bei Vorsatz können aber auch gegenüber dem Aufseher im Betrieb gelten gemacht werden.

Aufseher ist, wer

- für das Zusammenwirken persönlicher und technischer Kräfte verantwortlich ist, und
- andere Betriebsangehörige oder einen Betriebsvorgang in eigener Verantwortung überwacht, und somit
- die Leitung eines bestimmten Arbeitsvorganges mit Weisungsbefugnis, und damit die Fürsorgepflicht für die körperliche Sicherheit anderer Dienstnehmer übernommen hat.

Hinweis:

„Bei diesem Inhalt handelt es sich um eine rechtliche Information aufgrund der geltenden Rechtslage bzw. Rechtsprechung. Es wird dadurch weder eine Meinung der Wirtschaftskammer noch eine Anleitung zu einem bestimmten Verhalten wiedergegeben.“

Stand: 01.01.2025

[nach oben](#)

9. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2025

Vom Telearbeitsgesetz bis zur KI-Verordnung

Im neuen Jahr 2025 gibt es einige gesetzliche Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht über die es zu informieren gilt. Ein großes Thema stellt dabei das Telearbeitsgesetz dar.

Telearbeitsgesetz

Ab 1.1.2025 gilt das neue Telearbeitsgesetz, wobei „Homeoffice“ vom Begriff der [Telearbeit](#) abgelöst wird und Rahmenbedingungen für ortsungebundenes Arbeiten außerhalb der Wohnung festgelegt werden.

Im Gegensatz zu „Homeoffice“, das sich auf Arbeiten in der Wohnung bzw. bei nahen Angehörigen beschränkte, kann Telearbeit auch im Park, im Kaffeehaus oder einem Coworking Space geleistet werden. Die Örtlichkeiten, an denen Telearbeit geleistet werden darf, sind schriftlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Damit einhergehend wurde der Wegunfall neu geregelt. Man unterscheidet zwischen Wegunfällen bei Telearbeit im engeren Sinn und Telearbeit im weiteren Sinn. Örtlichkeiten von Telearbeit im engeren Sinn sind der Haupt- und Nebenwohnsitz, die Wohnung von nahen Angehörigen und Coworking Spaces, sofern sie sich in der Nähe des Wohnsitzes des Arbeitnehmers oder in der Nähe der Betriebsstätte befinden oder die Entfernung dem üblichen Arbeitsweg entspricht. Alle anderen Örtlichkeiten stellen Telearbeit im weiteren Sinn dar. Nur Wegunfälle von/zu Örtlichkeiten im engeren Sinn gelten als Arbeitsunfall, Wegunfälle im Zusammenhang mit Telearbeit im weiteren Sinn gelten nicht als Arbeitsunfall. Die tatsächliche Tätigkeit ist in beiden Fällen geschützt.

Barrierefreiheitsbeauftragter

Unternehmen, die mehr als 400 Arbeitnehmer beschäftigen, sind ab 1.1.2025 verpflichtet, einen Barrierefreiheitsbeauftragten und Stellvertreter zu ernennen.

Der Barrierefreiheitsbeauftragte ist dazu berufen sich innerhalb seiner Organisation mit Fragen der umfassenden Barrierefreiheit – einschließlich der Vornahme angemessener Vorkehrungen – für Bedienstete sowie externe Personen zu befassen. Die Zuständigkeit umfasst nicht nur die bauliche Barrierefreiheit, sondern auch alle anderen für die Barrierefreiheit wesentlichen Bereiche, wie Information und Kommunikationstechnologie, EDV-Ausstattung, Informationen in leichter Sprache, Blindenleitsysteme, Induktionsanlagen, Gebärdensprachdolmetscher etc.

Die Funktion ist ehrenamtlich neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben und die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Dem Barrierefreiheitsbeauftragten steht unter Fortzahlung seines Entgelts die zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie die für die erforderliche Aus- und Weiterbildung notwendige freie Zeit zu. Er unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Spengler und BUAG

Spenglerbetriebe werden seit 1.1.2024 schrittweise in den Geltungsbereich der BUAG aufgenommen. Die Einbeziehung in den Sachbereich Urlaub erfolgte mit 1.1.2024, ab 1.1.2025 erfolgt die Einbeziehung in den Sachbereich des Überbrückungsgeldes. Die Aufnahme in den Bereich Abfertigung erfolgt mit 1.1.2026.

KI-Verordnung

Am 1.8.2024 ist die KI-Verordnung der EU („AI-Act“) in Kraft getreten, die einzelnen Bestimmungen treten gestaffelt nach deren risikobasierter Einstufung in Geltung. Mit 2.2.2025 muss die Nutzung von KI-Systemen eingestellt werden, die ein inakzeptables Risiko darstellen. Außerdem ist es verpflichtend Mitarbeiter über die im Unternehmen eingesetzten KI-Systeme nachweislich zu schulen. Ab 2.8.2026 gelten die übrigen Verpflichtungen der KI-Verordnung, wie zB die Transparenzpflichten.

Arbeitslosenversicherungsgesetz

Die Antragstellungen auf Arbeitslosengeld sowie die Kommunikation des AMS mit seinen Kunden sollen ab 1.6.2025 vorrangig über das elektronische Kommunikationssystem des AMS („eAMS-Konto“) erfolgen. Wiedermeldungen nach Unterbrechungen des Leistungsbezugs, etwa nach einem Krankenstand, haben spätestens am nächsten Tag zu erfolgen.

Aussetzen der (aliquotierten) Pensionsanpassungsverzögerung 2026

Für das Jahr 2026 wurde die Verlängerung des Aussetzens der Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung beschlossen. Bereits die letzten Jahre wurde die anteilige Pensionsanpassung für das Kalenderjahr 2024 und 2025 ausgesetzt. Jene Personen, die 2023 bzw. 2024 die Pension angetreten haben, erhalten im darauffolgenden Jahr (2024 bzw. 2025) die volle Pensionsanpassung, unabhängig vom Monat des Pensionsantritts. Diese Regelung gilt auch für 2026 und bedeutet für Personen, die im Jahr 2025 in Pension gehen, eine 100%-ige Pensionsanpassung im Jahr 2026.

Anhebung des amtlichen Kilometergeldes

Das amtliche Kilometergeld beträgt für PKW, Motorrad und Fahrrad ab 1.1.2025 50 Cent. Der Beitrag für Mitfahrer steigt von 5 Cent auf 15 Cent.

[nach oben](#)

10. Visuelle Beurteilung von Oberflächen auf Aluminium- und Stahlbauteilen im Fenster- und Fassadenbau

VFF Express-Webinar 3

Termin: 20. März 2025, 14.00 Uhr (Dauer: ca. 60 Minuten)

Ort: Online

Referent:

Christian Anders (Obmann des technischen Ausschusses im VFF)

- VFF-AL.01 Filiformkorrosion – Vermeidung bei beschichteten Aluminium-Bauteilen
- VFF-AL.02 Visuelle Beurteilung von organisch beschichteten (lackierten) Oberflächen auf Aluminium
- VFF-AL.03 Visuelle Beurteilung von anodisch oxidierten (eloxierten) Oberflächen auf Aluminium
- VFF-ST.02 Visuelle Beurteilung von organisch beschichteten (lackierten) Oberflächen auf Stahl
- VFF-ST.03 Visuelle Beurteilung von Oberflächen aus Edelstahl Rostfrei
- VFF-Information Qualitätssicherungssysteme zum Beschichten im Metallbau Gegenüberstellung

Teilnahmegebühr pro Person:

€ 49,- € zzgl. MwSt. für VFF Mitglieder

€ 89,- € zzgl. MwSt. für Nichtmitglieder

Im Preis ist ein Handout in digitaler Form der VFF-Merkblätter enthalten.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldebestätigung u.U. erst kurz vor der Veranstaltung erfolgen kann. Die Teilnahmegebühr ist unmittelbar nach Rechnungsstellung zu begleichen. Bei Abmeldungen nach dem 6. März 2025 werden 100% der Teilnahmegebühr fällig.

⇒ [Anmeldung](#)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an vff@window.de. Weitere Informationen finden Sie unter <https://window.de/express-webinare>.

[nach oben](#)

11. Handwerk 2025 als Leitmesse

Rund 130 Aussteller präsentieren vom 19. bis 21. März 2025 ihre neuen und innovativen Produkte bei der „Handwerk 2025“ in Wels. Neu ist der Fachmessebereich Metall für Schlosser und Metallverarbeiter.

Mit rund 130 Ausstellern wird die [Handwerk 2025](#) vom 19. bis 21. März 2025 in Wels zum zentralen Treffpunkt für Professionisten, darunter speziell auch für Fachbesucher*innen aus der Metalltechnik. Die Fachmesse bietet neben den Neuheiten der Aussteller auch zahlreiche Side-Events, Fachvorträge, Live-Demos und das „Forum Innovation“.

Fachmesse für Werkzeug, Arbeitsschutz und Berufsbekleidung

Nicht nur handwerkliche Fertigkeit, sondern auch die beste Ausstattung bei Werkzeugen, Maschinen und Arbeitsschutz ist für das Handwerk von größter Bedeutung. Die Fachmesse für Werkzeug und Arbeitsschutz bietet für alle Professionisten ein umfassendes Angebot – von Befestigungs- und Verbindungstechnik, Elektrowerkzeugen bis hin zu Bohr-, und Schleiftechnik sowie Werkstattbedarf, Arbeitsschutz, Berufskleidung und Fahrzeugeinrichtung. Sehr umfangreich präsentiert sich der Bereich Arbeitsschutz und Berufsbekleidung.

Fachmesse für Metall

Im neuen Fachmessebereich *Metall* erweitert die Handwerk 2025 ihr thematisches Angebot und setzt einen starken Fokus auf die Bedürfnisse von Schlossern und dem metallverarbeitenden Handwerk. Die Themen sind vielfältig – ob neue Generationen von Werkzeugmaschinen, Maschinen zur Metallverarbeitung oder Schweißen, wichtige Themen, um den Arbeitsalltag effizient zu gestalten.

Unter den Ausstellern finden sich namhafte Unternehmen wie Alufefa, Amonn, Bosch Professional, Esab, Handl, Makita, Mewa, Pferd Rüggeberg, Sortimo sowie Uni-Bausysteme.

#Future Lab

Wie sieht die digitale Zukunft des Handwerks aus? Welche Prozesse, Services und Tools verändern schon bald die Branche? Was bedeutet eine durchgängige Digitalisierung für Unternehmen, Mitarbeiter und Kunden? Als professionelle Werkstatt mit 3D-Drucker, Lasergravur und Schneidemaschinen, CNC-Maschinen sowie das Labor bietet das Future Lab ein inspirierendes Umfeld, in dem kreative Köpfe und Fachleute zusammenkommen, um Ideen zu entwickeln und umzusetzen.

[nach oben](#)

12. FMTI-Wissenstransfer Webinar "Cybersecurity & Künstliche Intelligenz"

Termin: 8. April 2025, 14.00 bis 16.00 Uhr

Ort: via MS-Teams

Programm

- 14:00 - 14:30 Uhr: Cybersecurity und Compliance - Wie sich metalltechnische Unternehmen auf NIS-2 und den Cyber Resilience Act vorbereiten sollten
- 14:45 - 15:30 Uhr: Artificial Intelligence Act – Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI in der Metall-technischen Industrie

⇒ [Anmeldung](#)

Die Teilnahme am Webinar ist kostenlos für FMTI- sowie AMFT-Mitgliedsfirmen

Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter folgendem Link: [Cybersecurity und Künstliche Intelligenz](#)

[nach oben](#)

13. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar (siehe Anhang) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 01/2025) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

14. Baukostenveränderungen Jänner 2025

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße

Anton Resch

Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

+43 (0)5 90 900-3412

amft@fmti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.

